ONO ADONE DIVIDIA VENDINDEIONE ZOLLIAN		4217
1 Entscheidungsbefugte Zollbehörde	2 Referenznummer der vZTA-Entscheidung	
Hauptzollamt Hannover Waterloostraße 5	DEBTI-55184/24-1	
DE 30169 Hannover	the section of the section	No present the
3 Inhaber (vertraulich) DE7178093	Beginn der Gültigkeit der Entscheidung Ende der Gültigkeit der Entscheidung	18.02.2025 17.02.2028
Ormed GmbH	Endedatum der erweiterten Verwendung Menge	
Bötzinger Str. 90	Grund der Ungültigkeit	
DE 79111 Freiburg	and till mo. It is an ed. Tq., new T	
Wichtige Hinweise	5 Datum und Registriernummer des Antrags	
Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 34 Absätze 4 und 5 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates bleibt diese vZTA vom Beginn der Gültigkeitsdauer an gerechnet drei Jahre gültig. Die mitgeteilten Angaben werden in einer Datenbank der Europäischen Kommission für Zwecke der Anwendung der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2015/2447 der Kommission [IA-I-2-20] gespeichert, und die vZTA-Daten, einschließlich etwaiger Lichtbilder, Abbildungen, Produktinformationen usw., jedoch ohne die Angaben in den Feldem 3 und 8, können der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich gemacht werden. Der Inhaber hat das Recht, einen Rechtsbehelf gegen die vZTA einzulegen.	20.11.2024	See in a Spile
	6 Warennummer	19% EUSt
		12% Zoll



Kniegelenkbandage und Bandagen-Unterbezug, Größe XS/S, Foto siehe Anlage,

- laut Antrag: als zweiteilige Zusammenstellung in einem Pappkarton mit Papiereinleger gemeinsam verpackt,
- Kniegelenkbandage:
- -- laut Antrag:
- --- in Form einer um das Knie anzulegenden Manschette; (flachliegend) annähernd trapezförmig, in den Abmessungen von bis zu ca. 19 cm Breite und ca. 23 cm Höhe; mit einem Vorderteil aus einem flexiblen, gitternetzartig gearbeiteten Kunststoffelement mit seitlichen, nicht fest einstellbaren Gelenken und mit einem durch vier Klettlaschen verbundenen Rückenteil aus einem zweilagigen, unelastischen Flächenerzeugnis mit einer Außen- und Innenlage aus gerauten bzw. glatten Gewirken, im Bereich der Kniekehle mit einem Einsatz aus doppelt gearbeiteten, elastischen Gewirken, an den Enden der Klettlaschen mit aufgenähten Hakenbändern aus Geweben, an den Rändern des Rückenteils mit schmalen Gewirkestreifen eingefasst; alle Gewebe und Gewirke sind aus synthetischen Chemiefasern (Polyester und Nylon),
- --- zur Reduzierung von Schmerzen, der Korrektur und Sicherung des Patellagleitweges, der Schockabsorption und Rückleitung kinetischer Energie an das Knie, u. a. bei degenerativen Veränderungen des Patellagleitweges, femoropatellarem Schmerzsyndrom und Verletzung der Patellasehne,
- -- durch Zusammenfügen konfektioniert,
- -- stellt sich aufgrund der Verwendung nicht als Bekleidungszubehör dar,
- -- nach der Materialbeschaffenheit und der Ausstattung handelt es sich nicht um eine orthopädische Vorrichtung der Position 9021, da die Ware nicht in der Lage ist, bestimmte Bewegungen eines beschädigten Körperteils vollständig zu verhindern und sie multifunktional einsetzbar ist, damit unterscheidet sie sich nicht von gewöhnlichen und allgemein gebräuchlichen Bandagen,
- -- im Hinblick auf die Bedeutung in Bezug auf die Verwendung sind der Kunststoff und die Spinnstoffe (Gewirke und geringfügig vorhandene Gewebe) gleichermaßen von Bedeutung, die Spinnstoffe überwiegen jedoch hinsichtlich ihres Umfangs und verleihen der Ware damit ihren wesentlichen Charakter.
- Bandagen-Unterbezug:
- -- laut Antrag:
- --- schlauchförmig, dem Bereich des Knies angepasst zusammengenäht (damit konfektioniert); (flachliegend gemessen) mit einem oberen Durchmesser von ca. 16,5 cm, einem unteren Durchmesser von ca. 12,5 cm und mit einer Länge von ca. 32 cm,
- --- aus verschiedenen ca. 0,6 mm dicken, einfarbigen Gewirken aus synthetischen Chemiefasern (Nylon und Elasthan),
- --- am oberen Rand durch Umschlagen und Festnähen gesäumt sowie mit einem Haftband ausgestattet, am unteren Rand mit einem schmalen, elastischen Gewebestreifen eingefasst,
- --- wird unter der Kniebandage getragen und dient zur Erhöhung des Tragekomforts,
- -- stellt sich aufgrund der Beschaffenheit und der Verwendung weder als Strumpfware noch als anderes Bekleidungszubehör und auch nicht als den Gamaschen ähnliche Ware der Position 6406 dar.
- "Andere konfektionierte Waren (Kniegelenkbandage und Bandagen-Unterbezug), aus Spinnstoffen, aus Gewirken"

8 Handelsbezeichnung und zusätzliche Angaben

(vertraulich)

Donjoy Matrix PT

Artikelnummer 11-0415-2-13000, 11-0415-3-13000, 11-0415-4-13000, 11-0415-5-13000 auch in den Größen XS bis XXXL

9 Begründung für die Einreihung der Waren

AV 1 / AV 6 / AV 2 b) / AV 3 b) / AV 5 b) / Anm 1 Kap 63 / Anm 6 Abs 1 1. Anstrich Kap 90 / Anm 6 Abs 1 2. Anstrich Kap 90 / ZAnm 2 Kap 90 / Anm 7 f) ABS XI / Anm 8 a) ABS XI ErIKN Pos 6307 (HS) RZ 28.1 / ErIKN Pos 9021 (HS) RZ 23.1 und 23.7 / ErIKN Pos 9021 (KN) RZ 04.0 und 05.0 / ErIKN Kap 90 (KN) RZ 04.0 bis 07.0

10 Die vZTA-Entscheidung ergeht auf der Grundlage folgender vom Antragsteller vorgelegter Unterlagen:

Beschreibung Produktinformation Lichtbilder Muster und Proben Sonstiges

Ort Hannover

Datum 14.02.2025 Rautmann

Abkürzungsverzeichnis

ABIEG = Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften
ABS = Abschnitt der Kombinierten Nomenklatur
Anm = Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur

AV = Allgemeine Vorschrift für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur

Codenr = Codenummer der Kombinierten Nomenklatur oder des EZT
EE = Einzelentscheidung zur Kombinierten Nomenklatur
ErlKN = Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur

EG = Europäische Gemeinschaften

EWG = Europäische Wirtschaftsgemeinschaft

EZT = Elektronischer Zolltarif

HS = Harmonisiertes System zur Bezeichnung und Codierung der Waren

Kap = Kapitel der Kombinierten Nornenklatur

KN = Zolltarifliche und statistische Nomenklatur (Kombinierte Nomenklatur)

MO = Marktorganisation

MO-Warenliste = Liste der Marktordnungswaren, für die besondere Vergünstigungen oder Abgaben vorgesehen werden können

NEH = Nationale Entscheidungen und Hinweise Pos = Position der Kombinierten Nomenklatur

RZ = Randzahl

TARIC = Integrierter Tarif der EG

TK = Teilkapitel der Kombinierten Nomenklatur
UPos = Unterposition der Kombinierten Nomenklatur

UPosAnm = Unterpositionsanmerkung zur Kombinierten Nomenklatur

VO = Verordnung

VSF = Vorschriftensammlung Bundesfinanzverwaltung
ZAnm = Zusätzliche Anmerkung zur Kombinierten Nomenklatur

ZC = Zusatzcode

Die Bedeutung weiterer verwendeter Zeichen und Abkürzungen ergibt sich aus den Vorbemerkungen zum EZT.

Zur Zitierweise von Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur wird auf die Vorbemerkungen zum Handbuch Erläuterungen zur Kombinierten Nomenklatur verwiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch ist beim Hauptzollamt Hannover, Waterloostraße 5, 30169 Hannover, E-Mail: Poststelle.vzta-hza-hannover@zoll.bund.de, schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übersenden oder dort zur Niederschrift zu erklären. Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Verwaltungsakt bekannt gegeben worden ist. Ein zum Abruf bereitgestellter Verwaltungsakt gilt am vierten Tag nach Absendung der elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung der Daten an die abrufberechtigte Person als bekannt gegeben. Ist diese elektronische Benachrichtigung der abrufberechtigten Person nicht oder nicht innerhalb von vier Tagen nach ihrer Absendung zugegangen, gilt der Verwaltungsakt an dem Tag als bekannt gegeben, an dem die abrufberechtigte Person den Datenabruf tatsächlich durchgeführt hat. Bei Übermittlung im Inland durch die Post gilt die Bekanntgabe mit dem vierten Tag nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO, § 4 Abs. 2 VwZG). Bei Übermittlung durch die Post im Ausland gilt die Bekanntgabe einen Monat nach der Aufgabe zur Post als bewirkt, außer wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist (§ 122 Abs. 2 AO). Bei Zustellung mittels Einschreiben mit Rückschein, mit Zustellungsurkunde, gegen Empfangsbekenntnis oder bei Zustellung im Ausland ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung (§§ 3, 4 Abs. 2, 5 und 9 VwZG).

